

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	178
2. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	185

Impressumx

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 27.09.2017

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 der AB-PromO verleiht der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung,

- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Wissenschaftsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 3

Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) der AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung, den Fächern der am Fachbereich vertretenen Fachgebieten oder verwandten Fächern.

(2) Von dem Erfordernis einer Prüfung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der AB-PromO kann abgesehen werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer der Promotionsarbeit dem Promotionsausschuss eine schriftliche Begründung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der nachgewiesene Studienabschluss in

Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Hierbei kann insbesondere auf die Berufserfahrung, durchgeführte Forschungsprojekte und/oder Fachpublikationen der Bewerberin oder des Bewerbers verwiesen werden. Es entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besonders befähigte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen, wenn der Hochschulabschluss die Mindestnote „sehr gut“ aufweist. Art und Umfang der im Rahmen der Eignungsfeststellung erforderlichen Prüfungsleistungen legt der Promotionsausschuss fest. Dabei sind benotete Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Masterprüfungsordnung in folgendem Umfang zu erbringen.

- Bachelorstudium entsprechend lit. a): mindestens 300 Leistungspunkte abzüglich der im Bachelorstudium erworbenen Leistungspunkte.
- Wissenschaftlicher Kurzstudiengang entsprechend lit. b): mindestens 300 Leistungspunkte abzüglich der im wissenschaftlichen Kurzstudiengang erworbenen Leistungspunkte.
- Diplomstudiengang an einer Fachhochschule entsprechend lit. c): mindestens 60 Leistungspunkte.

Können vom Bewerber mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachgewiesen werden, die in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sind, kann der Promotionsausschuss den Umfang der erforderlichen Prüfungsleistungen bis maximal zur Hälfte reduzieren. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

§ 4

Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 5

Fristverlängerung

- (1) Eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann. Über die Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 6

Dissertation

Gemäß § 6 Abs. 5 AB_PromO sind auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers dieser oder diesem die Primärdaten von im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7

Kumulative Dissertation

- (1) Die Dissertation kann in Form einer Einzelarbeit (Monographie) oder als kumulative Dissertation aus mehreren begutachteten Fachbeiträgen vorgelegt werden. Die einbezogenen Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, jedoch inhaltlich klar voneinander abgegrenzt sein und zum Gebiet der Promotion gehören. Sie sind in einer Dissertation zusammenzuführen. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine Einbettung in eine übergreifende Darstellung (Einleitung, Überleitungen und Einordnung der Arbeit in die Forschungsentwicklung unter Berücksichtigung des Forschungsstandes, Diskussion der Ergebnisse, und Zusammenfassung) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
- (2) Sind die berücksichtigten Fachbeiträge von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen (Anlage 1). Der eigene Anteil muss dabei eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Die Koautorinnen oder Koautoren müssen der Erklärung über den Eigenanteil schriftlich zustimmen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Begutachtungsverfahren der Fachbeiträge ersetzt in keiner Weise das Urteil der Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren. Diese haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an monographische Dissertationen und kumulative Dissertationen gegeben ist. Die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der

zusammenführende Text müssen entsprechend den Anforderungen an monographische Dissertationen bewertet werden.

(4) Für kumulative Dissertationen im Promotionsfach **Architektur** gelten folgende Bestimmungen:

- a) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Fachbeiträge in national bzw. international anerkannten Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden. Die Fachbeiträge müssen in einem Doppelblindgutachten-Verfahren positiv begutachtet worden sein. Mindestens zwei der Fachbeiträge müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens bereits veröffentlicht sein. Sind die Fachbeiträge nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss eine deutsche Übersetzung in die Dissertation aufgenommen werden.
- b) Mindestens ein Fachbeitrag muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Maximal eine Gutachterin oder ein Gutachter darf Koautorin oder Koautor bei den einbezogenen Fachbeiträgen sein. In dem Fall ist eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter zu bestellen.

(5) Für kumulative Dissertationen im Promotionsfach **Stadtplanung** gelten folgende Bestimmungen:

- a) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Fachbeiträge, die in national bzw. international anerkannten und im Doppelblindgutachten-Verfahren begutachteten Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens muss mindestens einer der Fachbeiträge bereits veröffentlicht sein. Die Fachbeiträge dürfen erst zur Veröffentlichung angenommen worden sein, nachdem der Antrag zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Fachbereich eingereicht worden ist.
- b) Es dürfen maximal zwei der Fachbeiträge mit Koautoren verfasst sein. Maximal eine Gutachterin oder ein Gutachter darf Koautorin oder Koautor bei den einbezogenen Fachbeiträgen sein. In dem Fall ist eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter zu bestellen.

(6) Für kumulative Dissertationen im Promotionsfach **Landschaftsplanung** gelten folgende Bestimmungen:

- a) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Fachbeiträge, die in anerkannten, für das Fach einschlägigen Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden, auf Grundlage von Doppelblindgutachten-Verfahren zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Die Fachbeiträge dürfen erst nach Einreichung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Fachbereich angenommen worden sein.
- b) Sind Fachbeiträge mit Koautorinnen oder Koautoren verfasst, so muss die Autorin oder der Autor bei mindestens zwei dieser Veröffentlichungen entweder Erstautor oder als federführend („corresponding author“) ausgewiesen sein. Maximal ein Gutachter oder eine

Gutachterin darf Koautorin oder Koautor bei den einbezogenen Fachbeiträgen sein. In dem Fall ist eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter zu bestellen.

§ 8

Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 9

Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung können ein promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22.02.2018

Der Dekan des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Prof. Dr.-Ing. Uwe Altrock

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5a Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13. Juni 2011

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname

Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

etc

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau..... unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name: Unterschrift:.....

2.

Name: Unterschrift:.....

etc.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 30.05.2017

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Grad

1) Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

sowie den akademischen Grad

2) Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

in den Wissenschaftsfächern: Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen. Dabei wird bei ingenieurwissenschaftlichen Themen in der Regel der Dr.-Ing. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Bei naturwissenschaftlichen Themen wird der Grad Dr. rer. nat. verliehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 2 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen einen Promotionsausschuss, der für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand **nach § 3 Abs. 1** der AB-PromO ist ein einschlägiger Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach. Auch die Fächer Agrarwissenschaften, Architektur, Geographie, Geoökologie, Geowissenschaften, Hydrologie, Nanostrukturwissenschaften, Mathematik, Stadt-, Landschafts- und Raumplanung, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft zählen zu den technischen Fächern.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, deren wissenschaftlicher Hochschulabschluss nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Besonderen Bestimmungen nachgewiesen werden kann, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern

nachweisen. In diesen Fällen können Auflagen in Form von Prüfungsleistungen vom Promotionsausschuss im Umfang von maximal 30 Credits in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind benotete Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits aus dem Masterstudiengang zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Im Durchschnitt aller Prüfungsleistungen muss die Note „gut“ erreicht werden.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für den einschlägigen Hauptfachabschluss die Note „Gut“ als Mindestnote festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 4 Kumulative Dissertation

(1) Zur Erlangung des akademischen Grades Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) ist mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers alternativ zur Monographie auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.

(2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die bei internationalen, fachrezensierten Zeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben und dann nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle, analytische oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage. Alle drei Publikationen müssen in Erstautorenschaft verfasst sein.

(3) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und in einer Dissertation in einheitlicher Sprache zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine eigenständige Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll in separate Kapitel gegliedert angefügt werden.

(4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln, die von mehreren Autoren/Autorinnen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den Schriften gemäß der Anlage 1 zu diesen Besonderen Bestimmungen beizufügen. Die dort gemachten Angaben sind von den Mitautoren zu bestätigen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass dem Erstautor die wesentlichen inhaltlichen Beiträge zu der Veröffentlichung zuzuordnen sind.

(5) Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf bei keiner der Publikationen Koautorin oder Koautor sein. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachterinnen oder Gutachter darlegen, ob die Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in Art

und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.

(6) Für den Fall, dass eine der eingebrachten Publikationen während oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens von der Veröffentlichung zurückgezogen wird, hat die Erstellerin/der Ersteller sowie die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit den Promotionsausschuss zu informieren. Dieser prüft gemäß §22 AB-PromO die Entziehung des Doktorgrades.

§ 5 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine ausführliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Die Prüfung des Antrags auf Fristverlängerung erfolgt durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Dekanat.

§ 6 Änderung der Betreuung

Auf Antrag kann die Doktorandin oder der Doktorand die Betreuerin bzw. den Betreuer nach § 4 Abs. 1 AB-PromO ändern. Die Änderung erfordert die Zustimmung der neuen Betreuerin bzw. des neuen Betreuers und die Anhörung der bisherigen Betreuerin bzw. des bisherigen Betreuers. Die Prüfung und Stellungnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Dekanat. Die Frist nach § 5 Abs. 7 AB-PromO bleibt davon unberührt.

§ 7 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von bis zu 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer festzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen vom 04.02.2014 treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

(3) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung der Dissertation gemäß § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 der AB-PromO beantragen, gelten die Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung.

Kassel, den 22.02.2018

Der Dekan des Fachbereichs
Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Volkhard Franz

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 4 Abs. 4 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen für Promotionen an der Universität Kassel vom 30. Mai 2017

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname

Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

3.

etc.

Für Zeitschriften, welche nicht im Science Citation Index Expanded (SCIE) gelistet sind, ist eine Erklärung beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, wie in diesem Fall das Begutachtungsverfahren (peer review) durchgeführt wurde, und auf welcher Grundlage dieser Zeitschrift ein hinreichender Stellenwert in der fachwissenschaftlichen Gemeinschaft zugesprochen wird.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

zu Nr. 2

zu Nr. 3

etc.

